



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 13
Bayreuth, 27. Oktober 2020

Seite 119

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2020	120
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie- rung Coburg	120
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinach- tal" für das Haushaltsjahr 2020	121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2020	122

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West	123
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger	124

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	124
-----------------------------------	-----

Buchanzeigen	125
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.5 - 2 - 3

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) hat am 21. Juli 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 1. Oktober 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	858.350,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	36.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird	
im Verwaltungshaushalt auf	721.250,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	36.000,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 16. September 2020
ZRF Hochfranken
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.4 - 1

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat in der Sitzung am 30. Juni 2020 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Oktober 2020
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Der Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung erlässt aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg (letzte Änderung vom 26. Juli 2016 (Oberfränkisches Amtsblatt)) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Fall einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektrischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigefügt, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem des Landkreises Coburg bereitgestellt.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(5) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V. und die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet können nach Bedarf zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen

werden. Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung kann auch andere Organisationen und Personen hören."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 30. Juni 2020
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 78

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat in der Sitzung vom 20. Mai 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30. Juli 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 78 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal", im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 516, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 24. September 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 15 der Verbandsatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit

Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	560.800,00 €
sowie im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	334.500,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Coburg, 5. August 2020
 Zweckverband "Grünes Band Rodachtal -
 Lange Berge - Steinachtal"
 Sebastian S t r a u b e l
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 62

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat

in der Sitzung vom 29. April 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 3. August 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 62 - 5, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz, im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 21. September 2020
 Regierung von Oberfranken
 K r u g
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	362.670,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	47.240,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 324.880,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	161.815,00 €
den Bezirk Oberfranken	129.452,00 €
die Marktgemeinde Zell i. Fichtelgebirge	32.363,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 6. August 2020
Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 19. Oktober 2020 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Montag, 23. November 2020, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 2. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 2. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026
am Montag, 23. November 2020, 09:00 Uhr
im Landratsamt Bamberg, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2020**

2. **Vorlage des Jahresabschlusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2018**
3. **Vorlage des Jahresabschlusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2019**
4. **Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West**
 - a) **Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2016**
 - b) **Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2017**
5. **Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;
Ziel B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“**
Auswertung des Anhörungsverfahrens
6. **Standortauswahlverfahren für ein Atommüll-Endlager;**
Sachstandsbericht

Bayreuth, 19. Oktober 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. 22 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum **1. Juli 2020** bestellt:

- Steffen Hopf, Frankenstraße 38, 96328 Küps, auf den Bezirk Weißenbrunn

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. August 2020** bestellt:

- Steffen Walter, Zapfendorfer Str. 25 a, 96110 Scheßlitz, auf den Bezirk Lichtenfels 3
- Sascha Meding, Am Melm 2, 95369 Untersteinach, auf den Bezirk Kulmbach 4

Bayreuth, 29. September 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsdirektorin

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Besuch bei Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz

Pressemitteilung vom 18. September 2020

Ausbau gutnachbarschaftlicher Beziehungen: Generalkonsulin der Tschechischen Republik Kristina Larischová zu Besuch bei Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz

Bei einem Arbeitstreffen am 18. September 2020 betonten Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz und die Generalkonsulin der Tschechischen Republik in München Kristina Larischová das gutnachbarschaftliche, freundschaftliche Verhältnis zwischen den beiden Staaten. Das Gespräch, bei dem auch der Konsul für Politik und Handel Jan Kreuter teilnahm, beinhaltete Beispiele vertiefter Zusammenarbeit in der Behördenkooperation auf regionaler Ebene. Larischová informierte sich über die Tätigkeit des bei der Regierung von Oberfranken angesiedelten INTERREG-Programmsekretariats und über die Ergebnisse des Kooperationsprojekts "CLARA 3" mit dem Bezirksamt Karlsbad und weiteren Partnern. Auch die im Raum Selb und Aš im Jahr 2023 geplanten Bayerisch-Tschechischen Freundschaftswochen wurden thematisiert. Es wurde vereinbart, in engem Kontakt zu bleiben. Ein Besuch bei der Universität Bayreuth schloss sich unmittelbar an.

Bauen

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2021

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2021 auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 12. November 2019

(BayMBI. Nr. 511), eine entsprechende Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen (Bedarfsmitteilungen) oder Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien der 1. Dezember 2020.

Die Bedarfsmitteilungen bzw. Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind elektronisch der Regierung von Oberfranken an folgendes Postfach: poststelle@reg-ofr.bayern.de zu senden. Seit diesem Jahr besteht auch die Möglichkeit, die Bedarfsmitteilung selbst digital zu bearbeiten. Diese Verfahrensweise würde die Regierung von Oberfranken bevorzugen. Das System ist über folgenden Link: https://formularserver.bayern.de/intel-liform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmitteilung_staedtebaufoerderung/index. zu erreichen. Als Nachweis einer nicht missbräuchlichen Nutzung bitten wir als digitale Anlage ein Anschreiben der Gemeinde mit beizufügen.

Neben der medienbruchfreien digitalen Bedarfsmitteilung kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderregeln/index.php> weiterhin das – aktualisierte – Formblatt "Bedarfsmitteilung Städtebauförderung gemäß Nr. 22.1 StBauFR" im EXCEL- und PDF-Format aufgerufen werden.

Wir bitten bei beiden Vorlagemöglichkeiten um eine Priorisierung der angemeldeten Einzelmaßnahmen, um im Rahmen der Mittelverfügbarkeit die Fördergelder bedarfsgerecht einsetzen zu können.

Bei kreisangehörigen Gemeinden ist das Landratsamt gem. Nr. 3.1 Satz 2 VVK durch Abdruck zu unterrichten. Dieses übermittelt der Regierung – soweit veranlasst – eine fachliche Stellungnahme und eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Die elektronischen Begleitinformationen und das elektronische Monitoring in den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen sind jährlich in den vom Bund bereitgestellten Formblättern fortzuschreiben und zu pflegen <https://stbauf.bund.de>. Die Regierung wird die Gemeinden über die Freischaltung durch den Bund und die Termine informieren.

Pressemitteilung vom 13. Oktober 2020

Straßenbauförderung: Stadt Bamberg erhält Zuwendungen für den Umbau der Einmündung Berliner Ring - Münchner Ring

Das Staatliche Bauamt Bamberg führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut den Knotenpunkt Berliner Ring (Staatsstraße St 2244) - Münchner Ring (Bundesstraße B 22) um.

Bei der bestehenden Einmündung zeigten sich erhebliche Verkehrsdefizite und es kam wiederkehrend zu Unfällen. Die angeschlossenen Straßen werden nun den aktuellen verkehrlichen Anforderungen, zum Beispiel in Bezug auf Tragfähigkeit und Breite, angepasst. Die Geh- und Radwege werden ausgebaut und barrierefrei mit taktilen Elementen ergänzt. Damit wird die Verkehrssicherheit am Knotenpunkt für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erheblich erhöht. Die auszuführende Planungslösung ist eine Gemeinschaftsmaßnahme des Bundes (B 22) und der Stadt Bamberg (St 2244 in Baulast der Stadt).

Für den sich aufgrund gesetzlicher Regelungen ergebenden städtischen Kostenanteil hat die Regierung von Oberfranken der Stadt Bamberg eine Zuwendung in Höhe von 290.000 € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,45 Mio. €, von denen rund 480.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe

von 290.000 € bedeutet einen Fördersatz von 60,4 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Baumaßnahme auf rund 500 m Länge wird seit Juni 2020 vom Staatlichen Bauamt Bamberg durchgeführt und soll im Herbst 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020

Straßenbauförderung: Markt Pressig erhält staatliche Zuwendungen für den Ausbau der Gartenstraße

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie dem Markt Pressig für den Ausbau der Gartenstraße nun eine Förderung in Höhe von 260.000 € bewilligt.

Der Markt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Gartenstraße in Pressig auf einer Länge von rund 220 m mit einer Fahrbahnbreite von 5 m sowie einem einseitigen Gehweg aus. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die Streckenabschnitte weisen aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 870.000 €, von denen rund 345.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 260.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 75 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Juni begonnen und sollen Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Buchanzeigen

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 60. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 51. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 51. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 119. Ergänzungslieferung, 140,22 €, Onlineausgabe: 46,74 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunalrecht in Bayern, 142. Ergänzungslieferung, 138,60 €, Onlineausgabe: 46,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 67. Ergänzungslieferung, 170,70 €, Onlineausgabe: 56,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 66. Ergänzungslieferung, 317,19 €, Onlineausgabe: 105,73 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 111. Ergänzungslieferung, 184,08 €, Onlineausgabe: 61,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 189. Ergänzungslieferung, 115,20 €, Onlineausgabe: 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt/Bauer/Schätzler: **Wild- und Jagdschadenersatz**, 19. Ergänzungslieferung, 75,22 €, Onlineausgabe: 25,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 190. Ergänzungslieferung, 242,82 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 249. Ergänzungslieferung, 64,65 €, Onlineausgabe: 21,55 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 248. Ergänzungslieferung, 95,67 €, Onlineausgabe: 31,89 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 174. Ergänzungslieferung, 98,49 €, Onlineausgabe: 32,83 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.